



H A L L E N O R D N U N G

R O S S E L T A L H A L L E G R O S S R O S S E L N

(Stand: 01.01.2014)

1. Allgemeines

1.1 Die von der Gemeinde mit finanzieller Unterstützung des Saarlandes errichtete Rosseltalhalle in der Emmersweilerstraße 7 im Gemeindebezirk Großrosseln dient zur Erhaltung und Belebung des kulturellen Lebens im Gemeindebezirk Großrosseln der Gemeinde Großrosseln, das im Besonderen durch die Kultur treibenden Vereine, aber auch durch die entsprechenden Vereine in den übrigen Gemeindebezirken der Gemeinde, geprägt wird. Es handelt sich um eine überörtliche Einrichtung, die grundsätzlich allen Vereinen der Gemeinde Großrosseln im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus steht die Rosseltalhalle auch Veranstaltern von außerhalb der Gemeinde zur Nutzung bereit, um damit die Attraktivität der Gemeinde nach Außen verstärkt darzustellen und das kulturelle Angebot in der Gemeinde qualitativ zu verbessern.

1.2 Aufgrund des erheblichen finanziellen Aufwands, der für die Errichtung der Halle aufgewandt wurde, wird von den Benutzern erwartet, dass sie die Halle und ihre Einrichtungen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln.

1.3 Nachstehende Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

2. Überlassung

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Hallenordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle (einschließlich Außenanlagen) aufhalten.

2.2 Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Übungsbetrieb.

2.3 Ist bezüglich der Aufteilung der Übungsstunden durch die Vereine keine Einigung herbeizuführen, trifft der jeweilige gesetzliche Vertreter der Gemeinde diese Entscheidung. Er hat dabei die Belange aller Benutzer sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen. Der Bürgermeister kann diese Entscheidung deligieren.

2.4 Die Überlassung für private oder kommerzielle Veranstaltungen ist erst mit Vertragsschluss rechtswirksam vereinbart. Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden:

a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist.

b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.

c) wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte.

d) wenn das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht vollständig und termingerecht bezahlt worden ist.

2.5 Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

3. Überlassung für Veranstaltungen

3.1 Vereine zahlen für die Überlassung der Halle 30 % des Getränkeinsatzes (Warenwertnetto).

3.2 Kommerzielle oder private Veranstaltungen

Die Regelungen sind bei der Gemeinde zu erfragen. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie den beantragten Leistungen.

3.3 Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

3.4 Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Der Veranstalter haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche oder ein von ihm bestellter Vertreter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Der Veranstalter hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

3.5 Es gilt im genannten Bereich die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Die Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

3.6 Die Halle mit Nebenräumen muss nach der Veranstaltung vom Veranstalter wieder in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übergeben wurde. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände, Ausschank und Theke bestens zu reinigen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten.

3.7 Ausschmückungen in der Halle und in den Nebenräumen dürfen nur an den dafür

vorgesehenen Einrichtungen und im Einvernehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

3.8 Die höchstzulässige Besucherzahl (Reihenbestuhlung/an Tischen/ohne Tische und Stühle/Empore) ist im Bestuhlungsplan, welcher im Hallenbereich aushängt, festgelegt. Die Empore kann bei Tanzveranstaltungen als Tanzfläche nicht benutzt werden. Es ist nicht möglich, das Fassungsvermögen auf der Empore zum Fassungsvermögen in der Halle selbst hinzuzurechnen und so eine Doppelbelegung zu erreichen.

3.9 Die Veranstalter sind verpflichtet, die Zufahrt freizuhalten. Es wird empfohlen, Sanitäter zu bestellen. Erfordert es Art und Umfang der Veranstaltung, kann die Gemeinde einen Sicherheitsdienst, Sanitäter und/oder Feuerwehr verlangen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

3.10 Für Beschädigungen leistet der Veranstalter gegenüber der Gemeinde Ersatz in der Höhe des Anschaffungspreises zum Zeitpunkt der Beschädigung. Vor und nach der Benutzung überprüft der Hausmeister mit dem Verantwortlichen des Veranstalters die Bestuhlung und sonstigen Einrichtungsgegenstände.

3.11 Die Hallenübergabe erfolgt in Form eines Durchganges und eines schriftlichen Übergabeprotokolls des Hausmeisters und des Veranstalters. Die Rückgabe erfolgt sinngemäß nach Satz 1.

3.12 Einbauten für Veranstaltungen in der Halle wie z. B. Getränkestände sind grundsätzlich nicht gestattet. Werbestände oder Ausstellungsstücke bei Gewerbeschauen dürfen nicht fahrbar und müssen leicht aufbaubar und leichtgewichtig sein. Unter alle Standfüße sind geeignete Schonunterlagen zu legen. Die Entscheidung, ob ein Werbestand oder Ausstellungsstück errichtet werden darf, trifft der Hausmeister.

3.13 Es gelten die jeweiligen Bestuhlungspläne. Diese sind für jede Veranstaltung in den Aushang zu bringen. In den Bestuhlungsplänen sind Platzflächen für Rollstuhlfahrer ausgewiesen. Diese Bereiche werden jedoch normal bestuhlt. Bei Bedarf sind die entsprechenden Plätze für Rollstuhlfahrer zu räumen. Besucher, die dann ggf. ihre dortigen Plätze wieder verlassen müssen, haben kein Anrecht auf Gestellung eines gleichwertigen Sitzplatzes. Rollstuhlfahrer haben in jedem Falle Vorrang!

4. Überlassung der Halle für den Übungsbetrieb

4.1 Die Benutzung der Halle durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Nutzungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeinde aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Nutzungsplan entscheidet der jeweilige gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Der Nutzungsplan wird bei Bedarf überprüft und neu erstellt.

4.2 Die Halle darf erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

4.3 Die abendliche Benutzung der Halle endet spätestens um 22.00 Uhr.

4.4 Der Belegungsplan ist Bestandteil der Hallenordnung. Jede Benutzung ist in einem Belegungsbuch durch den jeweilig übenden Verein festzuhalten.

5. Bauliche Verwaltung und Aufsicht

5.1 Die bauliche Verwaltung der Halle und ihrer Einrichtung wird durch das Bauamt der Gemeinde gesteuert. Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch Vereine oder Dritte sind streng verboten.

5.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Halle und der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen die seinen Anordnungen nicht nachkommen und die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle zu verweisen.

6. Ordnungsvorschriften

6.1 Die Benutzer der Halle haben das Gelände und ihre Einrichtung zu schonen und sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

6.2 Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen, einschließlich der Beschallungsanlage. Über Ausnahmen bzgl. der Beschallungsanlage entscheidet der Hausmeister.

6.3 Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im Innern und Äußeren des Hallenbereichs bedürfen der Zustimmung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters der Gemeinde.

6.4 Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Das Gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.

7. Verbote

7.1 Im gesamten Hallenbereich (inklusive der Vereinsräume) herrscht Rauchverbot.

7.2 Das Mitführen von Waffen jeder Art oder Gegenständen, die als Waffe oder Wurfgeschoss geeignet sind.

7.3 Das Mitführen sowie der Konsum illegaler Drogen.

7.4 Das Mitführen sowie Entzünden von Fackeln, Feuerwerkskörpern oder anderer pyrotechnischer Gegenstände sowie dafür vorgesehener Abschussvorrichtungen.

7.5 Das Mitführen brandfördernder oder brandlasterhöhender Materialien aller Art.

7.6 Das Mitführen von rassistischem, fremdenfeindlichen sowie rechts- oder linksradikalen Propagandamaterials.

7.7 Das Mitführen von Hunden (Ausnahme: Behindertenbegleithunde) oder anderen Tieren. Dies gilt nicht bei Zuchtausstellungen, sofern diese Veranstaltungen genehmigt wurden.

7.8 Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen. Der Übungsbetrieb ist hiervon ausgenommen.

7.9 Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Großrosseln.

8. Verlust von Gegenständen, Fundsachen

8.1 Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.

8.2 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

8.3 Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Ordnungsamt der Gemeinde abgeliefert. Das Ordnungsamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftung, Beschädigungen

9.1 Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren

Einrichtungen, Räume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

9.2 Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen

seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat der Gemeinde bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

9.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als

Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

9.4 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den

überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

9.5 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer,

seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

10. Inkrafttreten

Die Hallenordnung der Rosseltalhalle ersetzt die Version vom 27.11.2012 und tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Großrosseln, den 13.12.13

Dreistadt 